

Satzung
des Instandhaltungsausschusses in
der Energiewirtschaft e.V

Inhalt

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr	3
§ 2 - Vereinszweck	3
§ 3 - Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 - Mitgliedschaft	4
§ 5 - Beiträge	5
§ 6 - Organe	5
§ 7 - Mitgliederversammlung	5
§ 8 - Vorstand	6
§ 9 - Rechnungsprüfung	7
§ 10 - Auflösung	8
§ 11 - Beurkundung	8
§ 12 - Schlussbestimmung	9
§ 13 - Gründungsmitglieder	9
§ 14 - Inkrafttreten	9

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Instandhaltungsausschuss in der Energiewirtschaft".
2. Er hat seinen Sitz in Zittau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden (VR 14 322) eingetragen. Der Name wird mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e. V.)" versehen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

1. Zweck des "Instandhaltungsausschusses in der Energiewirtschaft" ist die fachliche Förderung von Theorie und Praxis der Instandhaltung auf allen Teilgebieten der Energiewirtschaft mit dem Ziel der Erhaltung volkswirtschaftlicher Werte, der Gewährleistung eines zuverlässigen, sicheren und effizienten Betriebs der Energieanlagen sowie der Bewahrung einer lebenswürdigen Umwelt.
2. Die Aufgaben des "Instandhaltungsausschusses in der Energiewirtschaft" sind insbesondere:
 - a. Entwicklung eines schöpferischen Meinungsstreites und eines nutzbringenden Erfahrungsaustausches zwischen den in der Energiewirtschaft tätigen Instandhaltern
 - b. Förderung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit der Hersteller und der Instandhalter von Energieanlagen
 - c. Ausarbeitung von Empfehlungen für die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Anlagenwirtschaft an Bildungseinrichtungen
 - d. Anregungen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Instandhaltungsinnovation in der Energiewirtschaft
 - e. Gestaltung einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit zur Propagierung moderner technisch-organisatorischer Lösungen für die Instandhaltung an Energieanlagen
 - f. Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des europäischen Gedankens auf dem Gebiet der Instandhaltung in der Energiewirtschaft, insbesondere durch die Einbeziehung polnischer und tschechischer Fachleute.

3. Der Satzungszweck wird vor allem durch Seminare, Workshops, Ausstellungen, Exkursionen, Lehrgänge und wissenschaftliche Veröffentlichungen sowie Tagungen verwirklicht.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
Der Verein strebt keinen Gewinn an. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins die entrichteten Beiträge nicht zurück.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts sein.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag und Entscheidung des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung
 - b. durch Austritt
Der Austritt ist schriftlich anzuzeigen. Austrittserklärungen im laufenden Jahr werden zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30. November beim Vorstand vorliegen.
 - c. Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines Verstoßes. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein

Mitglied die Grundregeln des Vereins verletzt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweier Mahnungen im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss kann der Betreffende binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet.

§ 5 - Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.
2. Die Höhe des Beitrages kann für natürliche Personen und andere Mitglieder unterschiedlich bemessen werden.
3. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6 - Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen bei Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder auf Beschluss des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Wahl des Vorstandes,

- b. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g. die Festsetzung des Jahresbeitrages.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder nach ordnungsgemäßer Ladung anwesend ist.
 6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Ausnahmen:

- a. Beschlüsse zur Satzung, Finanzierung und Auflösung erfordern Zweidrittelmehrheit
 - b. bei Wahlen absolute Mehrheit der gültigen Stimmen
- Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, ist zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen des ersten Wahlganges eine Stichwahl als zweiter Wahlgang durchzuführen.
7. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Sitzungsniederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich erreicht werden. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn nach ordnungsgemäßer Aufforderung binnen einen Monats (Poststempel) sich mindestens die Hälfte der Mitglieder rückgeäußert haben und die Mehrheit gemäß § 7, Abschnitt 6 erreicht wird.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist und dem Schatzmeister. Der Vorstand vertritt die Belange des Vereins nach innen und außen, gerichtlich

und außergerichtlich. Die Vertretung nach außen erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten und geheimen Wahlgängen gewählt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie endet vorzeitig durch Tod oder Amtsniederlegung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes soll für den Rest seiner Amtszeit eine Ersatzwahl stattfinden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Er wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen.
5. Zur Unterstützung des Vorstandes wird in beratender Funktion ein wissenschaftlicher Beirat berufen.
6. Der Vorstand legt die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins fest und trifft alle Entscheidungen, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er hat jährlich Rechenschaft zu legen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit und Abwesenheit des Vorsitzenden entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. In Fällen besonderer Dringlichkeit ist Beschlussfassung auf schriftlichem Wege zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 9 - Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 10 - Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung ist dem Amtsgericht Dresden / Vereinsregister zu übersenden.
2. Für die Abwicklung gilt der Verein als fortbestehend. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 - a. Forderungen des Vereins gegenüber Dritten geltend zu machen,
 - b. Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern des Vereins zu erfüllen,
 - c. das Restvermögen des Vereins nach Vereinnahmung der Forderungen und Begleichung der Verbindlichkeiten gemäß Buchstaben a) und b) an einen anderen gemeinnützigen Verein zu übertragen.
3. Die Auflösung ist durch den Vorstand unverzüglich öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung wird zwei Tage nach der ersten Veröffentlichung rechtswirksam. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilungen zur Anmeldung von Ansprüchen aufzufordern. Das Restvermögen darf nicht vor Ablauf eines halben Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung an die Berechtigten übergeben werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des IHE an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Energiewirtschaft.

§ 11 - Beurkundung

Die durch die Organe des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen sowie vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 - Schlussbestimmung

Die Gründungsversammlung wählt den ersten Vorstand.

§ 13 - Gründungsmitglieder

Die Gründungsmitglieder sind in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 14 - Inkrafttreten

Das Statut ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des Vereins am 14. Oktober 1993 beschlossen worden. In der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.11.2015 in Zwenkau wurde die geänderte Fassung beschlossen.

Anlage 1